

Rechtsguide - I. Benutzungsverhältnis

Was ist in Bezug auf das Benutzungsverhältnis im Zusammenhang mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten an Hochschulen zu beachten?

Die folgenden Erläuterungen dienen zur ersten Orientierung über wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses im Zusammenhang mit der Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten (IuK-Dienste) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Im Anschluss an den folgenden Überblick wird zur weiteren Information auf das Muster einer Benutzungsordnung verwiesen, das weitere Erläuterungen zu den einzelnen Musterbestimmungen enthält. Dieser Guide und die Musterbenutzungsordnung werden laufend aktualisiert und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Benutzungsordnung zur Ausgestaltung des Benutzerverhältnisses

- a) Als Rechtsnorm
- b) Als Verwaltungsnorm

2. Wichtige Einzelaspekte zum Benutzungsverhältnis

- a) Zulassung zur Nutzung
- b) Privatnutzung der IuK-Dienste
- c) Nutzungsausschluss bei Pflichtverletzung

3. Musterbenutzungsordnung

Einführung

Die Bereitstellung von IuK-Diensten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann im Nutzungsverhältnis eine Vielzahl von Fragen aufwerfen, für die ein Regelungsbedürfnis besteht. So besteht ein Bedürfnis zur Aufstellung grundlegender Regeln, die eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsstruktur gewährleisten. In diesem Zusammenhang stellen sich beispielsweise die Fragen, welche grundlegenden Rechte und Pflichten dem Rechenzentrum und den zugelassenen Nutzern zukommen, unter welchen Voraussetzungen Nutzer zugelassen oder von der Nutzung ausgeschlossen werden können und welche Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung bestehen. Absehbare Probleme, die in der täglichen Praxis der Erbringung von IuK-Diensten auftauchen können, werden bei kommerziellen Anbietern im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden üblicherweise durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Im Arbeitsverhältnis können Regelungen durch Dienstvereinbarungen getroffen werden. Insbesondere bei Hochschulen gestaltet sich dies meist schwieriger, da die Erbringung von IuK-Diensten für die Nutzer oft im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtung als Körperschaft des Öffentlichen Rechts erfolgt. In diesen Fällen besteht das Bedürfnis der Ausgestaltung der meist öffentlich-rechtlich zu beurteilenden Benutzungsverhältnisse, was in der Regel durch eine Benutzungsordnung erfolgt (Vgl. zum öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis allgemein: Erichsen, Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, in: ders./Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin 2002, S. 454 ff.). Die nachfolgenden Ausführungen und das Muster einer Benutzungsordnung sollen den Rechenzentren im DFN als Hilfestellung bei der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses dienen.

1. Benutzungsordnung zur Ausgestaltung des Benutzerverhältnisses

Benutzungsordnungen dienen der inhaltlichen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zwischen der Einrichtung (bzw. dem Rechenzentrum als unselbständige Verwaltungseinheit) und dem Nutzer, der die Dienste des Rechenzentrums in Anspruch nimmt. Sie erlangt somit insbesondere für Benutzungsverhältnisse in Hochschulen Bedeutung. Als verbindliches Regelungswerk für das Nutzungsverhältnis sollten die Benutzungsordnungen alle Rechte und Pflichten der Beteiligten, Zuständigkeiten und insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen für hoheitliche Sanktionen, wie etwa den Ausschluss eines Nutzers wegen missbräuchlicher Nutzung,

beinhalten. Benutzungsordnungen, Netzordnungen, Nutzungsrichtlinien etc. werden regelmäßig entweder als Satzungen oder Ordnungen im Sinne der Hochschulgesetze durch den Senat/Rektor der Hochschule oder als Verwaltungsnormen in Form sog. Allgemeinverfügungen durch den Leiter des Rechenzentrums erlassen. Für die rechtliche Einordnung als Rechtsnorm oder Verwaltungsnorm ist die Benennung des Regelwerks als „Benutzungsordnung“, „Nutzungsrichtlinien“ etc. unerheblich. Die rechtliche Bewertung richtet sich ausschließlich nach der Rechtsqualität der Nutzungsregeln.

a) Als Rechtsnorm

Als Satzung bzw. förmliche Ordnungen erlassene Benutzungsordnungen sind verbindliche Rechtsvorschriften, die die Einrichtung als verwaltungsrechtliche Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts kraft ihrer Rechtssetzungskompetenz für Selbstverwaltungsaufgaben auf der Grundlage des jeweiligen Landeshochschulgesetzes erlassen kann. Sie binden alle Angehörigen der Hochschule und sonstigen Anstaltsnutzer, die aufgrund einer (öffentlich-rechtlichen) Zulassung die Dienste des Rechenzentrums in Anspruch nehmen. In einer als Satzung (= Rechtsnorm) erlassenen Benutzungsordnung können grundsätzlich alle Fragen des Nutzungsverhältnisses, insbesondere auch der Ausschluss einzelner Nutzer wegen missbräuchlicher oder rechtswidriger Nutzung, geregelt werden. Allerdings setzt der Erlass der Benutzungsordnung als Satzung die Beachtung der einschlägigen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften des hierzu ermächtigenden Gesetzes (Landeshochschulgesetz) voraus. So ist in der Regel nur der Senat oder Verwaltungsrat der Hochschule für den Erlass einer Universitätssatzung zuständig. Überdies muss eine Satzung als amtliche Bekanntmachung der Hochschule veröffentlicht werden.

b) Als Verwaltungsnorm

Die Benutzungsordnung kann auch als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung durch den Leiter des Rechenzentrums erlassen werden. Hierzu muss jedoch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in einer höherrangigen, allgemeinen Nutzungsordnung enthalten sein, die ihrerseits als Satzung (= Rechtsnorm) ergehen muss. Nach dieser Ermächtigungsgrundlage richtet sich auch der Inhalt und Umfang einer Ordnung, die vom Leiter des Rechenzentrums als Verwaltungsakt erlassen werden kann. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis zur Regelung interner Ablauf- und Organisationsfragen auch aus der Organisations- und Anstaltsgewalt des Leiters des Universitätsrechenzentrums. Allerdings dürfen entsprechende Nutzungsordnungen lediglich interne Ordnungsfragen des „Anstaltsalltags“ enthalten, also z. B. technisch-organisatorische Vorgaben für einen störungsfreien Betrieb des Rechnernetzes. Diese Einschränkung ergibt sich aus der sog. Wesentlichkeitstheorie (Vgl. BVerfGE 33, S. 303 ff. zur Zulassungsbeschränkung an Hochschulen). Hiernach müssen hoheitliche Regelungen, die sich auf die Verwirklichung von Grundrechten auswirken oder den Status des Benutzers im sog. Grundverhältnis berühren, als Rechtsnormen, d. h. zumindest als Satzungen, ergehen. „Wesentliche“ Eingriffe, wie z. B. die Nichtzulassung eines Studierenden oder der Ausschluss von der Nutzung, können folglich nicht durch eine Benutzungsordnung geregelt werden, die lediglich als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung durch den Leiter des Rechenzentrums erlassen wird. Solche wesentlichen Eingriffe betreffen nicht nur interne Ordnungsfragen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Netzbetriebs, sondern sie berühren grundsätzliche Bestandsfragen des Nutzungsverhältnisses. Ist z. B. ein Studierender im Rahmen seines Studiums auf den Informationsaustausch über das Internet angewiesen, kann u. a. die Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz (GG) betroffen sein. Ähnliches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter im Hinblick auf die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Die Benutzungsordnung in Gestalt einer Satzung (= Rechtsnorm) ist somit klar vorzugswürdig.

2. Wichtige Einzelaspekte zum Benutzungsverhältnis

Im Folgenden werden einige wichtige Einzelaspekte zum Benutzungsverhältnis übergreifend dargestellt. Weitere wichtige Aspekte lassen sich den jeweiligen Erläuterungen zu dem Entwurf einer Musterbenutzungsordnung entnehmen, auf den am Ende des Dokuments durch Link verwiesen wird.

a) Zulassung zur Nutzung

Die Zulassung einer natürlichen Person zur Nutzung der Dienste führt zur individuellen Berechtigung zur Nutzung der IuK-Einrichtungen der jeweiligen Einrichtung und damit in der Regel zugleich zum Zugang zum DFN. In der Benutzungsordnung zum Dienst DFN-Internet ist in 3.2 vorgesehen, dass die angeschlossenen Einrichtungen aus Gründen der Verhinderung des Missbrauchs nur Personen den Zugang zum DFN ermöglichen dürfen, die zuvor eine Berechtigung zur Nutzung durch die Einrichtung erhalten haben. In öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen erfolgt die ebenfalls als öffentlich-rechtlich zu qualifizierende Zulassungsentscheidung in der Regel aufgrund der in der jeweiligen Benutzungsordnung enthaltenen Ermächtigung durch einen Verwaltungsakt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Hierbei ist gegebenenfalls in der Abwägung zu beachten, dass die Nichtzulassung im Einzelfall zu Grundrechtsbeeinträchtigungen führen kann. So kann die Berufsfreiheit eines Studierenden aus Art. 12 GG betroffen sein, wenn er im Rahmen seines Studiums auf den Informationsaustausch über das Internet angewiesen ist. Ebenfalls kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in seiner Wissenschafts- und Forschungsfreiheit betroffen sein, wenn er für wissenschaftliche Zwecke auf das Rechnernetz zugreifen muss.

b) Privatnutzung der IuK-Dienste

Die Zulassung zur Nutzung in Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen erfolgt in erster Linie zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek und der einrichtungsinternen Verwaltung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der jeweiligen Einrichtung. An vielen Einrichtungen stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch eine private Nutzung in geringfügigem Ausmaß durch die Berechtigten zugelassen werden soll. Namentlich geht es darum, ob die Berechtigten über die einrichtungsbezogene Nutzung des Zugangs hinaus private E-Mails versenden oder aus privaten Interessen Seiten im Internet aufrufen dürfen. Unter Umständen kann die Erlaubnis einer geringfügigen Privatnutzung auch dann angenommen werden, wenn eine ausdrückliche Regelung hierzu nicht existiert und sich die private Nutzungsmöglichkeit für die Verantwortlichen erkennbar in der Einrichtung dauerhaft eingebürgert hat. Soll die private Nutzung prinzipiell ausgeschlossen werden, empfiehlt sich von daher eine ausdrückliche und klare Regelung gegenüber den Nutzern der Einrichtungen, dass die private Nutzung nicht erlaubt ist. Auch im Hinblick auf eine mögliche Beschränkung der erlaubten Privatnutzung empfehlen sich ausdrückliche Vorgaben. Ein Hauptargument für den gänzlichen Ausschluss der Privatnutzung liegt in den dann nicht zu beachtenden Vorgaben des Fernmeldegeheimnisses und des IuK-spezifischen Datenschutzes. Zwar überwiegt in der Regel auch bei einer zugelassenen Privatnutzung die einrichtungsbezogene Nutzung der Dienste deutlich. Diese lässt sich allerdings kaum von der privaten Kommunikation trennen, so dass die Einrichtung umfassend die Vorgaben des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes zu beachten hat. Praktisch hat die Einrichtung damit ähnliche Vorgaben bei Erhebung und Verwendung von Daten zu beachten wie ein kommerzieller Provider. Relevant wird dies beispielsweise im Hinblick auf die Einführung von Filterkriterien beim einrichtungsinternen Mailedienst. Andererseits sprechen auch Gründe für die Zulassung einer geringfügigen privaten Nutzung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Studierenden an Hochschulen, die über das Dienstangebot der Rechenzentren im Rahmen ihrer Ausbildung oft erstmalig ernsthaft mit dem Medium Internet in Berührung kommen.

c) Nutzungsausschluss bei Pflichtverletzung

In auf die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen gerichteten Vertragsverhältnissen erfolgt der Ausschluss des Nutzers in der Regel durch eine außerordentliche Beendigung des Vertrages aufgrund erheblicher Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten. In öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen, in denen die Nutzer in der Regel durch eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsentscheidung (s. o.) zur Nutzung zugelassen werden, stellt sich dies etwas anders dar. Ebenso wie die Zulassung zur Nutzung stellt auch der Ausschluss in der Regel eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsentscheidung dar. Diese erfolgt aufgrund einer ermächtigenden Norm in der meist als Satzung erlassenen Benutzungsordnung (s. o.), in der die Zuständigkeit und die zum Ausschluss berechtigenden Gründe genannt werden. Gründe können beispielsweise die Nutzung außerhalb der Zweckbestimmung (z. B. kommerzielle Nutzung) oder schwerwiegende Verletzungen gegen die in der Ordnung bestimmten Nutzerpflichten sein. In Bezug auf das Verfahren ist zu beachten, dass einem eingreifenden Verwaltungsakt regelmäßig eine Anhörung des Beteiligten vorausgehen muss. Dies ergibt sich aus § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren. Materiell sind auch hier wie bei der Zulassungsentscheidung mögliche Folgen für die Grundrechtsausübung insbesondere Studierender (Art. 12 GG) und wissenschaftlicher Mitarbeiter (Art. 5 Abs. 3 GG) zu beachten. So ist es beispielsweise kaum vorstellbar, dass ein Studierender, der für sein Studium auf den Netzzugang angewiesen ist, wegen eines nur unerheblichen Verstoßes gegen die Benutzungsordnung gänzlich von der Nutzung ausgeschlossen wird. Abgesehen davon ist außer in Fällen sehr schwerwiegender Verstöße aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, eine vorherige Abmahnung des betreffenden Nutzers vorzusehen. Aus den gleichen Gründen sollte zudem immer die Möglichkeit eines nur teilweisen Ausschlusses bezogen auf einzelne Netzdienste geprüft werden. Weitergehende Erläuterungen zu den Voraussetzungen eines Nutzungsausschlusses bei Pflichtverletzung und Hinweise zu Gestaltungsmöglichkeiten finden sich bei den jeweiligen Einzelbestimmungen hierzu in der Musterbenutzungsordnung.

3. Musterbenutzungsordnung

Wichtiger Hinweis:

Die in der Musterbenutzungsordnung aufgeführten Regelungsvorschläge dienen ausschließlich als Formulierungsvorschläge. Eine unveränderte Übernahme als eigene Benutzungsordnung ist daher in der Regel nicht möglich. Vielmehr ist der Entwurfstext an die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten anzupassen. Überdies müssen – soweit vorhanden – landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden. Soweit auf Landesrecht Bezug genommen wird (insbesondere Landesdatenschutzrecht), handelt es sich um das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf ist für eine Umsetzung als Satzung bzw. förmliche Ordnung i. S. d. Landeshochschulgesetze durch den Senat/Verwaltungsrat konzipiert.

Rechtsguide - II. Datentransfer in Netzen und Übermittlung von E-Mails

Welche rechtlichen Anforderungen gilt es bei der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetze zu beachten?

Die folgenden Erläuterungen dienen zur ersten Orientierung über wichtige Rechtsfragen, die im Betrieb der Rechenzentren beim Datentransfer in Netzen und der Übermittlung von E-Mails eine Rolle spielen. Soweit vorhanden, wird auf Dokumente mit genaueren Informationen in der Wissensbasis verwiesen. Dieser Guide und die Zusatzdokumente in der Wissensbasis werden laufend aktualisiert und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Haftung

a) Haftungserleichterung durch §§ 9, 10 Telediensteegesetz (TDG)

b) Pflicht zur Entfernung oder Sperrung von Informationen, § 8 Abs. 2 S. 2 TDG

- Mögliche zivilrechtliche Ansprüche
- Behördliche Sperrungsverfügungen an Access-Provider

c) Wer haftet?

- Zivilrechtliche Haftung
- Sonderfall: Studentenwerke
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit

2. Verdacht auf Straftaten

a) Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden

- Inhalte der Kommunikation
- Verkehrsdaten
- Bestandsdaten

b) Auskünfte an Polizeibehörden

c) Einbindung in Ermittlungsverfahren und Prävention

3. Nutzungsausschluss bei missbräuchlicher Internet-Nutzung

4. Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten?

a) Situation bei ausgeschlossener Privatnutzung

b) Situation bei erlaubter Privatnutzung

- Fernmeldegeheimnis
- Datenschutzrechtliche Vorgaben
- Pflicht zur Datenspeicherung
- Technische Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit

5. Datenschutzrechtliche Konsequenzen für die Praxis

a) Protokollierung von Einwahlzugängen

b) Protokollierung des Nutzerverhaltens

- click-stream
- Nachrichtenverkehr

c) Einsicht in Benutzerdateien

- "normale" Benutzerdateien
- Einsichtnahme in Mail-Postfächer

d) Konsequenzen für Spam- und Virenfilterung in Einrichtungen

- Situation bei erlaubter Privatnutzung
 - (1) Virenfilterung
 - (2) Spamfilterung
- Situation bei ausgeschlossener Privatnutzung

Einführung

Das folgende Kapitel des Guide widmet sich wichtigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Datenübermittlung durch die Rechenzentren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Problemen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Internetzugangs (Access-Provider) und dem Angebot der Übermittlung von E-Mails (Mail-Provider) für die Nutzer in Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Entsprechend der nach den jeweiligen Tätigkeiten differenzierenden Darstellung werden die Rechtsfragen im Zusammenhang mit Inhalten auf eigenen Webseiten und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz für fremde Angebote in den folgenden Kapiteln des Guide dargestellt.

1. Haftung

Von im Internet oder per E-Mail übermittelten Inhalten können zahlreiche Rechtsverletzungen ausgehen. In Betracht kommen z. B. Verletzungen von Urheber- und Markenrechten und Verstöße gegen Strafgesetze. Das besondere Gefahrenpotential liegt darin, dass über das Internet jedermann inhaltlich kaum kontrollierbar Daten von Servern abrufen oder selbst übermitteln kann. Der Zugang zum Internet ermöglicht somit auch die Verbreitung und den Empfang von Informationen in rechtsverletzender Weise. Praktische Beispiele sind die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke durch E-Mail, FTP-Server, Filesharing oder etwa die Einstellung beleidigender Kommentare in ein Meinungsforum. Der Netzzugang ist somit Ausgangspunkt für legale und illegale Kommunikation über das Internet durch die angeschlossenen Nutzer. Für die Rechenzentren stellt sich die somit sehr wichtige Frage, ob und inwieweit aufgrund des zur Verfügung gestellten Netzzugangs eine Verantwortlichkeit für durch Nutzer begangene und somit fremde Rechtsverletzungen bestehen kann. Anknüpfungspunkt für eine mögliche Mitverantwortlichkeit wäre einzig und allein die Zurverfügungstellung des Netzzugangs. Gegen eine Mitverantwortlichkeit spricht die unmittelbare Begehung durch den Nutzer und die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen fehlende lückenlose Kontrollmöglichkeit durch den Zugangsanbieter.

a) Haftungserleichterung durch §§ 9, 10 Teledienstegegesetz (TDG)

Diese Sachlage hat der Gesetzgeber erkannt und für Zugangsanbieter mit dem TDG 1997 Haftungserleichterungen eingeführt, die heute in §§ 9, 10 TDG enthalten sind. Aufgrund ihrer Tätigkeit gelten die Erleichterungen auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die ihren Angehörigen den Netzzugang zur Verfügung stellen. Zugangsanbieter sind nach den genannten Vorschriften von einer Verantwortlichkeit für fremde rechtswidrige Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz lediglich übermitteln, weitgehend befreit. Dies gilt nach § 10 TDG auch für den Fall einer zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung, die lediglich einer effizienteren Übermittlung der Informationen dient, wobei weitere in § 10 TDG explizit aufgezählte spezifische Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Es kommt somit maßgeblich darauf an, ob die übermittelten Informationen „fremd“ sind. Fremd sind hierbei solche Informationen, die nicht der jeweiligen Einrichtung

zuzurechnen sind, die also keine eigenen Informationen sind. Fremde Informationen sind beispielsweise die privaten E-Mails eines Mitarbeiters oder Daten, die aufgrund einer privaten Nutzung des einrichtungsinternen Internetzugangs übermittelt werden. Für solche Informationen ist der Zugangsvermittler nicht verantwortlich und somit grundsätzlich nicht haftbar zu machen. Allerdings ist er abweichend doch verantwortlich, wenn er die Übermittlung der fremden Informationen selbst veranlasst, wenn er den Adressaten der übermittelten Informationen selbst auswählt oder die übermittelten Informationen selbst ausgewählt oder verändert hat (was jeweils normalerweise durch den Nutzer als Veranlasser der Datenübermittlung geschieht). Der Zugangsanbieter kann sich nicht auf seine Nichtverantwortlichkeit berufen, wenn er absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Für übermittelte eigene Inhalte ist die Einrichtung selbstverständlich voll verantwortlich, was ausdrücklich aus § 8 Abs. 1 TDG folgt.

Auch wenn die genannten Voraussetzungen für die Haftungserleichterung vorliegen und der Zugangsanbieter somit eigentlich nicht verantwortlich ist, kann er unter bestimmten Umständen doch für fremde Rechtsverletzungen in die Pflicht genommen werden.

b) Pflicht zur Entfernung oder Sperrung von Informationen, § 8 Abs. 2 S. 2 TDG

Ausgangspunkt für die partielle Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtverantwortlichkeit für fremde Inhalte ist § 8 Abs. 2 S. 2 TDG. Demnach bleiben Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach §§ 9, 10 TDG unberührt. Daraus wird gefolgert, dass der nicht verantwortliche Zugangsanbieter dennoch zur Entfernung oder Sperrung fremder rechtsverletzender Informationen verpflichtet sein kann. Praktische Bedeutung erlangt diese Vorschrift dadurch, dass der eigentliche Verursacher oftmals nicht ermittelt werden kann und somit der Provider die einzig greifbare Möglichkeit ist, andauernde oder wiederholte Rechtsverletzungen zu unterbinden.

- Mögliche zivilrechtliche Ansprüche

In zivilrechtlicher Sicht kann diese Durchbrechung unter weiteren Voraussetzungen zur Unterbindung andauernder oder weiterer Verletzungen von sog. absoluten Rechten dienen, zu denen beispielsweise auch Urheberrechte und Markenrechte zählen können. Grundlage eines möglichen Anspruchs des Verletzten ist ein sog. „Unterlassungsanspruch“, der aus analog § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) folgen kann. In einer neueren Entscheidung hat das OLG Frankfurt a. M. mit Urteil vom 25.01.2005 – Az.: 11 U 51/04 (MMR 2005, S. 241) angedeutet, dass auch Zugangsanbieter dazu verpflichtet sein können, Rechtsverletzungen ihrer Kunden/Nutzer durch eine außerordentliche Kündigung und Sperrung des Internetzugangs zu unterbinden. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Kunde den Internetzugang durch Anbindung eines FTP-Servers in großem Stil zur Verteilung urheberrechtlich geschützter Filme und Musik genutzt. Der Provider hat hiervon durch Hinweis der Rechteinhaber Kenntnis erlangt. Das OLG Frankfurt ist davon ausgegangen, dass zumindest ab Erlangung der Kenntnis ein Unterbinden weiterer Verletzungen durch den Provider zumutbar sein kann. Rechtlich stützt sich dies auf die Annahme eines sog. Unterlassungsanspruchs, der auch gegenüber einem nur mittelbar an der Verletzung Beteiligten bestehen kann. Die mittelbare Beteiligung besteht hierbei in der für die Verletzung mitursächlichen Bereitstellung des Internetzugangs. Aufgrund der nicht unmittelbaren Beteiligung stellt der BGH weitere Anforderungen an die Inanspruchnahme Dritter (Vgl. BGH MMR 2004, S. 668, 671 zur Begrenzung der Störerhaftung von nicht unmittelbar an der Verletzung beteiligten Dritten). So muss der Dritte zumutbare Prüfpflichten verletzt haben. Eine zumutbare Prüfpflicht wurde in den genannten Urteilen in der Regel ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung angenommen. Inwieweit vorher eine Prüfungspflicht bestehen kann, ist weitgehend ungeklärt. In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass Diensteanbieter nach § 8 Abs. 2 S. 1 TDG nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Selbst wenn zumutbare Prüfpflichten verletzt werden, muss die begehrte Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen zumutbar sein. Dies kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Sollte sich im Nachhinein der Verdacht einer Rechtsverletzung als unbegründet herausstellen, kann der Provider von seinem Kunden gegebenenfalls wegen Vertragsverletzung in Anspruch genommen werden. In Bezug auf eine Sperrung des Internetzugangs sind im Hochschulbereich und in Forschungseinrichtungen bei Maßnahmen gegen Wissenschaftler oder Studierende zudem die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG in die Entscheidung über eine Sperrung einzubeziehen, was auch nicht ohne Auswirkung auf die Frage der Zumutbarkeit bleiben kann (Vgl. Kapitel I, 2 c). Erleichtert werden können solche Entscheidungen durch eine ausdrückliche Regelung in der Benutzungsordnung, dass eine vorübergehende Sperrung bis zur Klärung der Rechtslage vorgenommen werden kann (Vgl. hierzu § 7 Musterbenutzungsordnung). Zu betonen ist, dass lediglich Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen mittelbar Verantwortliche geltend gemacht werden können, nicht jedoch Schadensersatzansprüche. Derzeit besteht auf dieser Grundlage auch keine Auskunftspflicht über die Identität eines Nutzers gegenüber Privaten, wie zum Beispiel Inhabern von Urheberrechten (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.01.2005 – Az.: 11 U 51/04, MMR 2005, S. 241 ff.)

Wird das Rechenzentrum auf Rechtsverletzungen (z. B. Urheberrecht) durch einen Nutzer hingewiesen und aufgefordert dies durch Sperrung des Zugangs zu unterbinden, sollte der Vorgang so schnell wie möglich an das Justitiariat abgegeben werden.

